

## Stellungnahme

# Verordnung zur Einführung von Ausschreibungen zur Ermittlung der Höhe der Zuschlagszahlungen für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme sowie zur Ände- rung weiterer Verordnungen

Berlin, 26. April 2017

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Management Summary</b>	<b>3</b>
<b>2. Energiewirtschaftliche Bewertung der einzelnen Bestimmungen</b>	<b>4</b>
2.1. Begrenzung der pro Jahr zuschlagsfähigen Vollbenutzungsstunden (§ 18 Abs. 2)	4
2.2. Befugnisse der Bundesnetzagentur (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2)	4
2.3. Kriterien in der Ausschreibung für innovative KWK-Systeme (§ 23)	5
2.3.1. Beschränkung auf drei Technologien (§ 2 Nr. 12 und 13 i.V.m. § 23)	5
2.3.2. Anteil Wärme aus Erneuerbaren Energien (§ 23 Abs. 1 Nr. 2b)	5
2.3.3. Wärmetransformationsplan (§ 7 Abs. 1 Nr. 13)	6
2.3.4. Erfordernis des elektrischen Wärmeerzeugers (§ 23 Abs. 1 Nr. 5)	6
2.4. Höchstpreise in den Ausschreibungssegmenten (§ 4)	7
2.5. Höhe der Sicherheiten (§ 9) und Pönalen (§ 20)	8
2.6. Entfall der Zuschlagszahlung bei Fehlfunktion der Fernsteuerung (§ 18 Abs. 4)	8
2.7. Standort einer KWK-Anlage und Übertragung (§§ 2 Nr. 17, 16 Abs. 2, 17 Abs. 1)	9
2.8. Mitteilungspflichten (§ 19)	9
<b>3. Juristische Bewertung der einzelnen Bestimmungen</b>	<b>11</b>
3.1. § 20	11
3.2. § 23 Abs. 1 Nr. 2 und 3	11
<b>4. Redaktionelle Anmerkungen</b>	<b>11</b>
4.1. § 7 Absatz 3	11
4.2. § 9 Absatz 2	11
4.3. § 13 Absatz 1	11
4.4. § 17 Absatz 2	11
4.5. § 18 Absatz 2 Satz 3	12
4.6. § 19 Absatz 4	12

## 1. Management Summary

KWK-/Wärmenetzsysteme sind wichtige Bausteine der Energiewende und insbesondere der Wärmewende. Wie zahlreiche Abhandlungen und Studien der vergangenen zwei Jahre gezeigt haben, ist die Wärmenetzinfrastruktur unabdingbar, um vor allem in dichter besiedelten Regionen und städtischen Ballungsräumen eine effiziente und zunehmend dekarbonisierte Wärmeversorgung von Gebäuden zu erreichen. Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) hat maßgeblich dazu beigetragen, dass in hocheffiziente KWK-Anlagen und in die Infrastrukturen Wärmenetze und Wärmespeicher investiert worden ist. Hierdurch konnten deutliche Effekte hinsichtlich CO<sub>2</sub>-Reduktion und Primärenergieeinsparung erreicht werden. Vor diesem Hintergrund sollte kurzfristig über eine Verlängerung des Gesetzes über das Jahr 2022 nachgedacht werden, um das große Potenzial der KWK-/Wärmenetzsysteme für die Realisierung der Wärmewende tatsächlich zu heben.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) begrüßt die rechtzeitige Vorlage des Verordnungsentwurfs zur Einführung von Ausschreibungen für KWK-Anlagen und für innovative KWK-Systeme. Hierdurch kann und muss gewährleistet werden, dass der Verordnungsgebungsprozess vor dem Ende der 18. Legislaturperiode abgeschlossen werden und die erste Ausschreibung für KWK-Anlagen im Segment zwischen 1 bis 50 Megawatt (MW) am 1. Dezember 2017 starten kann. Dies ist erforderlich, damit nach dem langwierigen Prozess der EU-Genehmigung nicht weitere Zeit verstreicht, ohne dass die Konditionen des neuen KWKG 2016 im Ausschreibungssegment nutzbar sind.

Positiv ist der Ansatz zu werten, dass für einen Teil der ausgeschriebenen Menge, für so genannte innovative KWK-Systeme, höhere KWK-Zuschläge möglich sind. So wird den Betreibern von KWK-/Wärmenetzsystemen die Chance eröffnet, Technologien zur Erzeugung und Einbindung von Wärme aus Erneuerbaren Energien unter den real vorhandenen (Standort-) Bedingungen zu testen und Erfahrungen für eine zukunftsfähige Ausgestaltung der Systeme zu sammeln. Im KWK-Segment von 1 bis 50 MW erscheint der Höchstwert von 7 Cent/kWh für Gebote in der Ausschreibung in Anbetracht der einzupreisenden vermiedenen Netzentgelte und anderer Bestandteile zu niedrig. Damit stellt sich – auch im Zusammenhang mit der Förderung des Innovativteils – die Frage, inwieweit das Finanzvolumen des KWKG mit insgesamt 1,5 Mrd. Euro/a ausreichend ist.

Darüber hinaus enthält der Verordnungsentwurf weitere Punkte, die kritisch zu bewerten sind:

1. Der Umfang von maximal 3.000 zuschlagsfähigen Vollbenutzungsstunden/a ist zu gering.
2. Die vorgesehenen Befugnisse der BNetzA gehen zu weit und lagen bisher beim Bundestag.
3. Der „15-Jahres-Plan“ für das übrige Wärmenetz im innovativen Teil ist kontraproduktiv.
4. Bei der Fernsteuerung des Netzbetreibers ist die Wärmeversorgung zu berücksichtigen.
5. Die Verpflichtung für P2H in der „innovativen Ausschreibung“ geht am Strommarkt vorbei.
6. Kosten des Stroms, der in P2H und Wärmepumpe verbraucht wird, sind nicht adressiert.

## 2. Energiewirtschaftliche Bewertung der einzelnen Bestimmungen

### 2.1. Begrenzung der pro Jahr zuschlagsfähigen Vollbenutzungsstunden (§ 18 Abs. 2)

**Inhalt:** In § 18 Abs. 2 wird bestimmt, dass die KWK-Zuschläge in der Segment-Ausschreibung (1 bis 50 MW) für 30.000 Vollbenutzungsstunden (Vbh), bei innovativen KWK-Systemen für 45.000 Vbh gezahlt werden, jedoch in beiden Fällen nur für höchstens 3.000 Vbh pro Jahr.

**Bewertung:** Eine solche Begrenzung der pro Jahr zuschlagsfähigen Vbh existiert bislang im KWKG nicht und wird künftig ebenfalls nicht für solche neuen oder modernisierten KWK-Anlagen gelten, die nicht in die Ausschreibungspflicht fallen. Es kann somit zu Wettbewerbsverzerrungen – beispielsweise in Bezug auf Contracting- und Pachtmodelle – kommen, da diese üblicherweise kürzere Vertragslaufzeiten als 10 Jahre aufweisen. Überdies schränkt die knappe Bemessung von 3.000 Vbh/a die z.B. aufgrund von schwankenden Witterungsverhältnissen nötige flexible Fahrweise der KWK-Anlage ungerechtfertigt ein.

**Vorschlag:** Auf die Vorgabe einer maximal pro Jahr zuschlagsfähigen Zahl von Vbh sollte verzichtet oder der Wert zumindest auf 3.500 bis 4.000 Vbh pro Jahr angehoben werden. Die in der Bestandsanlagenförderung (vergl. § 13 KWKG 2016) jährlich höchstens bezuschlagten 4.000 Vbh haben sich im Jahr 2016 als Wert bestens bewährt. In der langen Phase mit sehr niedriger Stromeinspeisung aus Wind- und Photovoltaikanlagen bei gleichzeitig niedrigen Temperaturen konnten KWK-Anlagen der öffentlichen Versorgung mit diesem Vbh-Kontingent die Strom- und Wärmeversorgung gewährleisten. Eine Begrenzung auf 3.000 Vbh wäre zur Befriedigung der Marktbedürfnisse zu gering bemessen gewesen.

Inwieweit der Verzicht auf diese Vorgabe bzw. die Anhebung der Stundenzahl im Ergebnis industrielle KWK-Anlagen mit Volleinspeisung des Stroms in das öffentliche Stromnetz bevorzugt, sollte nach der ersten Ausschreibung analysiert werden.

### 2.2. Befugnisse der Bundesnetzagentur (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2)

**Inhalt:** In § 22 Abs. 2 Nr. 1 des Verordnungsentwurfs wird die Bundesnetzagentur (BNetzA) unter bestimmten Voraussetzungen dazu ermächtigt, die Höchstwerte für Gebote in den beiden Ausschreibungssegmenten zu verändern. Darüber hinaus soll sie in Nr. 2 auch von § 7 des Verordnungsentwurfs abweichende Anforderungen an Gebote formulieren dürfen.

**Bewertung:** Im Rahmen der Ausschreibungen haben die Höchstwerte als Obergrenze für Gebote eine wichtige Funktion. Sie stellen nicht nur die maximal erzielbare Zuschlagshöhe dar und kommen damit de facto von ihrer Bedeutung her den ehemaligen im Gesetzestext festgelegten Zuschlagshöhen gleich, sondern sie sind für die Bieter als oberster Richtwert eine Orientierungshilfe bei der Abgabe der Gebote in der Auktion. Insofern erhält die BNetzA in § 22 Abs. 2 Nr. 1 eine Kompetenz, die bislang und seit Einführung des KWKG dem Gesetzgeber, dem Deutschen Bundestag, vorbehalten war.

Hinsichtlich § 22 Abs. 2 Nr. 2 ist festzuhalten, dass § 7 in fünf Absätzen und in 13 weiteren Unterpunkten im ersten Absatz bereits sehr weitreichende Vorgaben für Gebote in der „Seg-

ment-Ausschreibung“ und in der „innovativen Ausschreibung“ macht. Weitere Regelungen sind hier nach Ansicht des BDEW nicht erforderlich bzw. sollten nicht allein durch die BNetzA implementiert oder verändert werden dürfen.

**Vorschlag:** In § 22 Abs. 2 sollten Nr. 1 und Nr. 2 ersatzlos gestrichen werden.

## **2.3. Kriterien in der Ausschreibung für innovative KWK-Systeme (§ 23)**

### **2.3.1. Beschränkung auf drei Technologien (§ 2 Nr. 12 und 13 i.V.m. § 23)**

**Inhalt:** In § 2 Nr. 12 wird die „*innovative erneuerbare Wärme*“ als „erneuerbare Wärme aus Wärmetechniken, die jeweils eine Jahresarbeitszahl von mindestens 1,5 erreichen“, definiert. In Kombination mit der Definition der Jahresarbeitszahl in § 2 Nr. 13 kommen als innovative Technologien zur Erzeugung der innovativen erneuerbaren Wärme nur noch Solarthermie, Geothermie und Wärme aus Wärmepumpen in Frage.

**Bewertung:** Mit dieser unnötigen Einschränkung scheiden von vornherein andere erneuerbare Brennstoffe und Technologien aus. So kann zwar Biomasse eingesetzt werden. Sie wird jedoch nicht auf den zu erfüllenden Anteil von Wärme aus Erneuerbaren Energien (EE) in Höhe von 30 % angerechnet. Somit ist die Ausgestaltung nicht technologie- bzw. brennstoffneutral. Hinzu kommt, dass die innerstädtischen Potenziale der Solarthermie aufgrund der mangelnden Flächenverfügbarkeit und die der Geothermie aufgrund der regionalen Eignung sehr eingeschränkt sind. Im Grunde ist damit sogar nur eine Technik – die Wärmepumpe – als weitgehend flächendeckende Alternative verfügbar.

Darüber hinaus sollte auch eine Erhöhung der Nutzung der innovativen Wärmemengen am Standort anrechenbar sein. Dies würde beispielsweise durch Wärmespeichersysteme erreicht, die ansonsten bei der Ausgestaltung nicht förderwürdig berücksichtigt werden könnten.

**Vorschlag:** Bei den Kriterien für innovative KWK-Systeme sollte allein auf den Anteil der Wärme aus Erneuerbaren Energien an der gesamten Wärmeeinspeisung aus dem innovativen System abgestellt werden. Somit würde beispielsweise Wärme aus Biomasse (z.B. holzartige Biomasse oder Biomethan) ebenfalls als erneuerbare Wärme anrechenbar.

### **2.3.2. Anteil Wärme aus Erneuerbaren Energien (§ 23 Abs. 1 Nr. 2b)**

**Inhalt:** Wie unter 2.3.1 bereits erwähnt, enthält der Verordnungsentwurf in § 23 Abs. 1 Nr. 2b das Erfordernis, dass mindestens 30 % der Referenzwärme – die Wärme, die insgesamt im innovativen KWK-System aus KWK-Anlage und den Komponenten zur Erzeugung der „innovativen erneuerbaren Wärme“ produziert wird (s. § 2 Nr. 16) – aus der bzw. den erneuerbaren Komponente(n) (EE-Technologien) stammen muss.

**Bewertung:** Bezogen auf die Wärme, die aus der KWK-Anlage stammt, beträgt der Anteil der innovativen EE-Wärme damit sogar knapp 43 %. Um einen solch hohen Anteil aus EE-Wärme dauerhaft über 15 Jahre und im Durchschnitt eines jeden Jahres zu gewährleisten, ist zusätzlich noch ein gewisser Puffer (höhere Auslegung / Überbauung) einzukalkulieren. Ins-

gesamt ergeben sich daraus für die Pilotausschreibungen extrem hohe EE-Wärmemengen, die sicher zu Verfügung stehen müssen, um nicht den Zuschlagsanspruch zu verlieren. Nach Auffassung des BDEW sind hier die Vorschläge des Umweltbundesamtes (UBA) „Eckpunkte zur Förderung innovativer KWK-Systeme – Ziele, Anforderungen und Ausschreibungsdesign“ für den ersten Schritt zu ambitioniert ausgefallen. Hierdurch würden ggf. viele Ansätze, die einen Dekarbonisierungsbeitrag in bestehenden KWK-/Wärmenetzsystemen leisten könnten, ausgeschlossen. Die begrüßenswerte Intention der Innovativ-Ausschreibung, Erfahrungen mit einer breiten Palette von technischen Optionen unter realen Bedingungen zu sammeln, würde somit konterkariert.

**Vorschlag:** Der BDEW schlägt daher vor, denjenigen Prozentsatz von Wärme aus den EE-Komponenten vorzuschreiben, der unter Beibehaltung der Definition „Referenzwärme“ im Verordnungsentwurf (§ 2 Nr. 16) einem Anteil von 30 % EE-Wärme an der Erzeugung der KWK-Anlage entspricht. Dies sind rund 23 % EE-Wärme aus der bzw. den innovativen Komponente(n).

### 2.3.3. Wärmetransformationsplan (§ 7 Abs. 1 Nr. 13)

**Inhalt:** § 7 Abs. 1 Nr. 13 des Verordnungsentwurfs enthält die Pflicht für den künftigen Betreiber eines innovativen KWK-Systems, einen sogenannten „*Wärmetransformationsplan* zu erstellen, *der detailliert darlegt, mit welchen Maßnahmen der Betreiber das innovative KWK-System integrieren und die Dekarbonisierung des mit dem innovativen KWK-System verbundenen (übrigen) Wärmenetzes in den nächsten 15 Jahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs im Sinn des Klimaschutzes und einer sicheren Wärmeversorgung transformieren will*“.

**Bewertung:** Diese Anforderung würde die Realisierung von innovativen KWK-Systemen unnötig auf sehr kleine bestehende Wärmenetze einschränken, weil der Aufwand zur Erarbeitung eines Wärmetransformationsplans für ein größeres Wärmenetz viel zu hoch und zu bürokratisch wäre. Dieses neue, zusätzliche Kriterium, das in dem Länder- und Verbändeworkshop des BMWi am 13. Februar 2017 nicht vorgestellt und auch im UBA-Papier zur Ausgestaltung der innovativen KWK-Ausschreibung nicht erwähnt worden ist, würde somit den Sinn und Zweck des Innovationspiloten massiv gefährden.

**Vorschlag:** § 7 Abs. 1 Nr. 13 sollte ersatzlos gestrichen werden.

### 2.3.4. Erfordernis des elektrischen Wärmeerzeugers (§ 23 Abs. 1 Nr. 5)

**Inhalt:** Der Verordnungsentwurf schreibt in § 23 Abs. 1 Nr. 5 vor, dass das innovative KWK-System in der Lage sein muss, die in der KWK-Anlage maximal mögliche Wärmeproduktion durch einen mit der Anlage verbundenen elektrischen Wärmeerzeuger (Power-to-Heat-Modul) zu erzeugen. Es ist somit im innovativen KWK-System ein Power-to-Heat-Modul zu installieren, das mindestens dieselbe thermische Leistung aufweist wie die KWK-Anlage.

**Bewertung:** Zunächst ist anzumerken, dass es hier nicht nur um die Power-to-Heat-Technologie geht, sondern übergreifende Aspekte der Flexibilität, Sektorkopplung, Netzentlastung und Systemdienstleistungen tangiert werden. Dazu sei Folgendes ausgeführt:

Der BDEW vertritt die Auffassung, dass sich die preisgünstigsten Flexibilitäten in einem Markt durchsetzen sollten. Im heutigen Marktdesign wird die Bereitstellung von Flexibilität nicht ausreichend vergütet, obwohl der technische Flexibilitätsbedarf im Stromversorgungssystem sukzessive steigt. Dies äußert sich unter anderem in den gestiegenen Kosten für Redispatch- und Einspeisemanagementmaßnahmen. Hier wird überdies folgender Widerspruch deutlich: Auf der einen Seite soll Power-to-Heat als Technologie in der Innovativ-Ausschreibung gesetzlich vorgeschrieben werden, andererseits wurde mit der letzten Novelle des KWKG durch die Verzehnfachung der KWKG-Umlage (§ 27b KWKG 2016 neu) auf den durch elektrische Wärmeerzeuger bezogenen Strom die Wirtschaftlichkeit dieser Anwendung abermals massiv verschlechtert. Anstatt durch Einzelregelungen für ausgewählte Technologien in verschiedensten Rechtsnormen das Wirken der Marktkräfte auszuhebeln, sollte dringend ein einheitlicher, technologieoffener Rechtsrahmen für Speicher, Sektorkopplungstechnologien und weitere Flexibilitätsoptionen geschaffen werden. Ziel muss sein, dass sich in einem technologieoffenen Wettbewerb je nach Flexibilitätsbedarf stets die technisch und volkswirtschaftlich sinnvollste Option durchsetzt. Wettbewerbsverzerrende Eingriffe und Regelungen seitens des Gesetzgebers wirken hier kontraproduktiv.

Unabhängig von diesen übergeordneten Ausführungen würden mit der starren Anforderung zur Kapazität der Power-to-Heat-Anlage die Kosten in der „innovativen Ausschreibung“ unnötig in die Höhe getrieben. Im Fall einer notwendigen Abschaltung der KWK-Anlage aufgrund eines Netzengpasses kann heute in den allermeisten Fällen bereits die Wärmeversorgung aus einem Wärmespeicher und/oder aus Spitzenlastkesseln (für eine gewisse Zeit) aufrecht erhalten werden.

**Vorschlag:** Streichung des § 23 Abs. 1 Nr. 5.

## 2.4. Höchstpreise in den Ausschreibungssegmenten (§ 4)

**Inhalt:** In § 4 legt der Verordnungsentwurf fest, dass der Höchstwert in den Ausschreibungen für „normale“ KWK-Anlagen 7,0 Cent pro Kilowattstunde beträgt und in den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme 12,0 Cent pro Kilowattstunde KWK-Strom.

**Bewertung:** Grundsätzlich ist zu hinterfragen, ob in der wettbewerblichen Ermittlung der KWK-Zuschlagshöhe im Wege einer Ausschreibung (dazu soll sie ja dienen) ein Höchstpreis überhaupt erforderlich ist. Um unseriös hohe Gebote auszuschließen, reicht nach Auffassung des BDEW die finanzielle Präqualifikationsanforderung aus. Darüber hinaus muss im Fall der Segment-Ausschreibung berücksichtigt werden, dass der Bieter neben der Höhe des bisherigen – bislang im Gesetzestext des KWKG festgelegten – KWK-Zuschlags (4,4 Cent/kWh für Anlagen bis 2 MW) in sein Gebot auch die vermiedenen Netznutzungsentgelte (vNE), die Stromsteuerbefreiung (für Anlagen bis 2 MW) sowie das mit der Ausschreibung erhöhte Risiko einpreisen muss. Vor diesem Hintergrund erscheinen 7,0 Cent/kWh zu gering kalkuliert.

Bei Umsetzung der BDEW-Vorschläge zur „innovativen Ausschreibung“ erscheint ein Höchstpreis von 12 Cent/kWh für 45.000 Vollbenutzungsstunden angemessen. Ansonsten dürfte auch dieser Betrag sehr knapp sein. Eine Evaluierung der Ausschreibungsergebnisse der ersten Auktionen dürfte zum weiteren Erkenntnisgewinn wesentlich beitragen.

**Vorschlag:** Der BDEW schlägt für den Fall, dass Höchstpreise unverzichtbar sind, vor, im Segment der KWK-Anlagen von 1 – 50 MW einen Höchstpreis von 8,5 Cent/kWh festzuschreiben.

## **2.5. Höhe der Sicherheiten (§ 9) und Pönalen (§ 20)**

**Inhalt:** § 9 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs schreibt die Hinterlegung von Sicherheiten in Höhe von 100 Euro pro kW installierter (elektrischer) KWK-Leistung vor. § 20 Abs. 1 legt gestaffelte Pönalen im Hinblick auf und in Abhängigkeit von einer verspäteten Inbetriebnahme der KWK-Anlage fest.

**Bewertung:** Im Vergleich zu den Sicherheiten, die das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2017 fordert (Wind onshore: 30 Euro/kW), erscheint der hier festgelegte Wert unangemessen hoch. Insbesondere für KWK-Anlagen, die auf vertragliche Regelungen mit Dritten (z.B. Wärme-Kunden) angewiesen sind, besteht ein erhebliches Risiko, dass sinnvolle Projekte nicht zustande kommen, weil für den Fall einer Nicht-Realisierung erhebliche Summen infolge der Zahlung der Pönale nach § 20 zu bezahlen wären. Allein der erhebliche Aufwand für die Projektentwicklung von KWK-Projekten (der keinesfalls geringer als für Projekte nach dem EEG ist) bewirkt, dass eine ernsthafte Absicht zur Realisierung besteht.

In § 20 Abs. 1 fehlt zudem eine Regelung für den Fall, dass der Betreiber/Projektierer die verspätete Inbetriebnahme nicht zu verschulden hat.

**Vorschlag:** Bemessung der Pönalen und Sicherheiten maximal in Anlehnung an die Regelungen des EEG zu Wind onshore. Die Verordnung sollte eine Verlängerungsmöglichkeit vorsehen für den Fall, dass die verspätete Inbetriebnahme nicht durch den Betreiber/Projektierer verschuldet worden ist.

## **2.6. Entfall der Zuschlagszahlung bei Fehlfunktion der Fernsteuerung (§ 18 Abs. 4)**

**Inhalt:** Nach § 18 Absatz 4 verringert sich der Zuschlagswert für die Anzahl der Vollbenutzungsstunden in Höhe des in dem Kalendermonat erzeugten KWK-Stroms auf null, in dem die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System entgegen der nach § 7 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe c abgegebenen Eigenerklärung bei Abruf des Netzbetreibers nicht in der Lage war, die gesamte Einspeiseleistung durch den Netzbetreiber ferngesteuert zu reduzieren. Damit wird die nicht ordnungsgemäße Funktion der Fernsteuerung durch den Entfall der Zuschlagszahlung für den entsprechenden Kalendermonat pönalisiert.

**Bewertung:** Es sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Fernsteuerungs- und Einspeisemanagementsysteme nicht redundant ausgelegt werden und damit eine hundert-



prozentige technische Verfügbarkeit nicht gegeben ist. Punktueller technische Defekte oder Störungen in der Anlagen-Kommunikation sind daher nicht zu vermeiden. Angesichts dessen ist die Pönale für eine erstmalige Fehlfunktion unverhältnismäßig hoch.

**Vorschlag:** Der Zuschlagswert sollte erst bei wiederholter, zumindest jedoch erst ab der zweiten ausbleibenden Reduzierung der Einspeiseleistung nach einem Abruf durch den Netzbetreiber auf null verringert werden.

## **2.7. Standort einer KWK-Anlage und Übertragung (§§ 2 Nr. 17, 16 Abs. 2, 17 Abs. 1)**

**Inhalt:** Der Standort einer KWK-Anlage wird nach § 2 Nr. 17 durch die postalische Adresse des Errichtungsorts dieser Anlage bestimmt. Nach § 17 Absatz 1 sind Zuschläge an den bei der Gebotsabgabe angegebenen Standort gebunden. Eine Übertragung auf einen anderen Standort ist nach § 16 Absatz 2 ausgeschlossen.

**Bewertung:** Angesichts der langen Frist von 54 Monaten nach der Zuschlagserteilung, innerhalb derer die KWK-Anlage in Betrieb genommen werden muss, wird die Teilnahme an der Ausschreibung in einer frühen Planungsphase des entsprechenden Projekts stattfinden. In der Praxis kommt es häufig vor, dass sich im Zuge der Detailplanung Änderungen ergeben. Solche Änderungen betreffen oftmals auch den exakten Standort der Anlage. Beispielsweise wenn im Zuge der Entwicklung eines Neubaugebiets mit einem Nahwärmenetz der Standort der Anlage um ein paar Grundstücke verschoben wird. Hätte dies die Änderung der postalischen Adresse zur Folge, würde damit auch der Zuschlag entfallen.

**Vorschlag:** Im Hinblick auf den der Förderung zugrunde liegenden Standort der KWK-Anlage sollte die Möglichkeit einer begrenzten „Standortflexibilität“ gegeben sein.

Der BDEW schlägt vor, die starre Standort-Definition um die Möglichkeit zu ergänzen, dass die postalische Adresse der bezuschlagten Anlage bzw. des bezuschlagten Systems von der dem Zuschlag zugeordneten postalischen Adresse abweichen kann, wenn nachweisbar ist, dass es sich trotz abweichender postalischer Adresse um dasselbe Projekt handelt.

## **2.8. Mitteilungspflichten (§ 19)**

**Inhalt/Bewertung:** Mindestens die Mitteilungspflicht nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 VO-E ist für die Netzbetreiber nicht zeitnah erfüllbar, da diesen unbekannt sein dürfte, ob und inwieweit die betreffende KWK-Anlage den in ihr erzeugten KWK-Strom vollständig in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist hat. Diese Kenntnis kann nur über einen Abgleich der Erzeugungs- mit der Einspeisungsmessung erfolgen.

Die Mitteilungspflicht kann damit nur dann zeitnah erfüllt werden, wenn

- der Anlagenbetreiber und der Netzbetreiber personenidentisch sind und die Informationsweitergabe nicht gegen Entflechtungsvorgaben verstößt und/oder
- der Netzbetreiber für die Erzeugungs-Messeinrichtung, so sie vorhanden ist, Messstellenbetreiber ist.

Liegt keine der beiden Voraussetzungen vor, kann die Meldung des Netzbetreibers erst erfolgen, wenn der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber seinerseits nach § 15 Abs. 1, 2 oder 3 KWKG 2016 die relevanten Erzeugungs-Messdaten mitgeteilt hat. Zu beachten ist hierbei, dass dieses Datum nach dem KWKG nur dann mitgeteilt werden müsste, wenn es nach § 6 Abs. 3 i.V. mit § 7 Abs. 3 und 4 KWKG 2016 Relevanz hätte. Diese Relevanz scheidet aber bei KWK-Anlagen, die der Ausschreibungspflicht unterliegen, aus, weil sie verpflichtet sind, sämtlichen erzeugten Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung einzuspeisen. Zur Klarstellung, dass Betreiber von ausschreibungspflichtigen KWK-Anlagen verpflichtet sind, dem Netzbetreiber auch die Erzeugungs-Messwerte mitzuteilen, wenn dieser nicht selber Messstellenbetreiber für die Anlage ist, sollte daher eine entsprechende – kalendermonatliche – Mitteilungspflicht der Anlagenbetreiber in § 19 Abs. 2 VO-E implementiert werden.

Auch die Mitteilungspflichten nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 und 3 VO-E sollten überprüft werden. Der Netzbetreiber kann bei einer KWK-Anlage, die ausschließlich KWK-Strom in das Netz einspeist, zwar die KWK-Strommenge berechnen, auf die er bei der zugrundeliegenden Direktvermarktung den ausschreibungsbedingt erlangten Zuschlag auszahlt. Handelt es sich bei der eingespeisten Strommenge aber teilweise um Kondensationsstrom, kann eine Ermittlung der zuschlagsfähigen KWK-Strommenge erst einmal nur näherungsweise und abschließend erst nach Vorlage der Abrechnung nach § 15 Abs. 2 oder nach Vorlage der Angaben nach § 15 Abs. 3 KWKG 2016 vorgenommen werden.

Zudem dürfte dem Netzbetreiber die nach § 2 Nr. 3 KWKG 2016 für die Berechnung der „Anzahl der Vollbenutzungsstunden“ notwendige „maximale KWK-Nettostromerzeugung im Auslegungszustand während einer Betriebsstunde unter normalen Einsatzbedingungen“ gar nicht bekannt sein. Nicht zuletzt deshalb verpflichtet § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 3 Nr. 5 KWKG 2016 den Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber zur Mitteilung der Vollbenutzungsstunden jeweils zum 31. März des Folgejahres.

§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 3 Nr. 5 KWKG 2016 sind offenbar auf den Fall der Ausschreibung aber nicht notwendigerweise unmittelbar anwendbar, weil sie sich auf die Aufnahme des Dauerbetriebs und auf Fälle von § 13 KWKG 2016 beschränken. Die Wiederaufnahme des Dauerbetriebs nach einer Modernisierung wird hier nicht behandelt. Daher sollte in § 19 Abs. 2 VO-E insoweit auch eine unverzügliche Mitteilungspflicht des Anlagenbetreibers

- über die Erreichung des Vollbenutzungsstundenkontingents nach § 18 Abs. 2 VO-E und
- über die Verringerung des Zuschlagswerts nach § 18 Abs. 5 VO-E

jeweils an den Netzbetreiber implementiert werden. Die Meldung sollte gleichzeitig mit der Meldung gem. § 15 Abs. 2 KWKG 2017 – einmal jährlich zum 31. März des Folgejahres – erfolgen.

**Vorschlag:** Die Mitteilungspflichten der Netzbetreiber nach § 19 Abs. 4 des Verordnungsentwurfs sollten überprüft werden.

### 3. Juristische Bewertung der einzelnen Bestimmungen

#### 3.1. § 20

In § 20 Abs. 4, Einleitungshalbsatz, VO-E sollte hinter „unverzüglich“ „nach dem jeweils nachfolgend in Nummer 1 bis 6 genannten Ereignis“ eingefügt werden. Ansonsten ist der Mitteilungszeitpunkt nicht bestimmbar.

#### 3.2. § 23 Abs. 1 Nr. 2 und 3

In § 23 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist jeweils die Rede von der **einen** Komponente des innovativen KWK-Systems. Entgegen der Gesetzesbegründung auf S. 47 zu § 2 Nr. 13 wird im Gesetzestext damit nicht deutlich, dass auch mehrere Komponenten zur Erreichung des Anteils von 30 % EE-Wärme eingesetzt werden können. Der Gesetzestext sollte daher wie folgt gefasst werden:

§ 23 Abs. 1 Nr. 2 „... die Komponente **oder die Komponenten** des innovativen ...“

§ 23 Abs. 1 Nr. 3 „... bereitstellende Komponente **oder Komponenten** des innovativen ...“

### 4. Redaktionelle Anmerkungen

#### 4.1. § 7 Absatz 3

Hier sollte der Klarstellung halber jeweils „elektrische Leistung“ ergänzt werden. Ansonsten wäre unklar, ob sich die jeweiligen Leistungsnennungen auf die elektrische oder die elektrische KWK-Leistung der Anlage beziehen.

#### 4.2. § 9 Absatz 2

Auch hier ist auf die „... installierte **elektrische** KWK-Leistung“ abzustellen.

#### 4.3. § 13 Absatz 1

Nach dem Wort „ausschreibende“ muss das Wort „Stelle“ eingesetzt werden.

#### 4.4. § 17 Absatz 2

Nach dem Wort „Zuschlag“ muss das Semikolon durch ein Komma ersetzt werden.

#### **4.5. § 18 Absatz 2 Satz 3**

Es muss wohl lauten „... 30 Jahre nach **Aufnahme** des ...“.

#### **4.6. § 19 Absatz 4**

Hier sollte im Einleitungshalbsatz zwischen „Nennung“ und „Nummer“ ein „der“ ergänzt werden.